

## Benutzungsordnung der SVNRW-Motorboote

Einsatzzweck: Alle SVNRW-Motorboote können bei freien Terminen den SVNRW-Verbandsvereinen und Klassenvereinigungen für segelspezifische Maßnahmen gegen Berechnung zur Verfügung gestellt werden. Die Motorboote der Jugend des SVNRW werden vorwiegend für Breitensportmaßnahmen im Rahmen der Jugend- und Mitarbeiterlehrgänge lt. Lehrgangsplan eingesetzt. Privatpersonen können die SVNRW-Motorboote nicht nutzen.

Möglichst nach Anforderung bis zum 15. Februar jeden Jahres können die Motorboote gegen entsprechenden Verrechnungsaufwand bei freien Terminen den anderen Fachbereichen des SVNRW zur Verfügung gestellt werden.

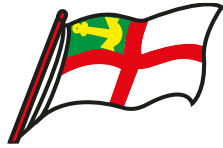
Auf Anforderung ab dem 1. März jeden Jahres können die Motorboote für Maßnahmen von SVNRW-Verbandsvereinen und Klassenvereinigungen zur Verfügung gestellt werden. Anforderung müssen an den Beauftragten für die Jugend-Motorboote, Christoph Vogelsang, über die E-Mail [jugendboot@svnrw.org](mailto:jugendboot@svnrw.org) gestellt werden.

Mietbedingungen: Die Kosten und der interne Verrechnungsaufwand betragen pro Kalendertag 50 Euro. Erfolgt die Abholung vor 12:00 Uhr am ersten Ausleihtag wird dem Ausleiher der komplette Tag in Rechnung gestellt. Wird das Motorboot erst nach 12:00 Uhr abgeholt, wird ein halber Tag berechnet. Erfolgt die Rückgabe des Motorbootes vor 12:00 Uhr am Rückgabetag so wird dem Ausleiher nur die Kosten für einen halben Tag in Rechnung gestellt. Bei einer Rückgabe nach 12:00 Uhr wird ein voller Tag berechnet.

Über die Verwendung wird zusätzlich das Betriebsstundenbuch geführt. Manipulationen an der Betriebsstundenzählereinheit führen zur Berechnung von 100 Euro pro Kalendertag. Einem Nutzer, der Manipulationen an den Motorbooten durchgeführten hat, werden die Motorboote nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Die Motorboote werden vollgetankt komplett mit Trailer, jeweils mit Persenning und Zubehör zur Verfügung gestellt. Die Jugend-Boote und SVNRW-Boote sind in Duisburg, Duisburger Yacht-Club, stationiert und können dort übernommen werden. Nach Absprache mit dem Bootsbeauftragten können Boote an anderen Orten übernommen werden. Gegen Reisekostenerstattung nach den Richtlinien des SVNRW können die Motorboote zu vereinbarten Orten gebracht und von dort auch wieder abgeholt werden.

Die Nutzer verpflichten sich, alle auftretenden Defekte und Schadensfälle dem Bootsbeauftragten unverzüglich telefonisch oder per E-Mail, spätestens jedoch bei Rückgabe des Bootes zu melden. Bei Schadensfällen ist ein Protokoll anzufertigen, das neben dem Unfallhergang insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und Eigner enthält. Können berechnigte Ansprüche gegenüber Dritten durch Nichtbefolgung dieser Anweisung nicht durchgesetzt werden, tritt der Nutzer hierfür ein. Etwasige Reparaturarbeiten dürfen ausschließlich nach Absprache und Freigabe durch den SVNRW erfolgen.



# SEGLER-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Übernahme und die Rücknahme werden protokolliert. Für etwaige Schäden hat der jeweilige Nutzer (Fachbereich, SVNRW-Verein oder die Klassenvereinigung) Schadensersatz zu leisten. Das Boot und der jeweilige Trailer sind durch den SVNRW haftpflicht- und kaskoversichert. Im Schadensfall trägt der Ausleiher den Selbstbehalt der Kaskoversicherung in Höhe von zurzeit jeweils €500,-.

Der Nutzer (Fachbereich, Verein, Klassenvereinigung) ist für die nötige Qualifikation des Schiffsführers, die Eignung des Bootes für das befahrene Revier und die jeweiligen Einsatzzwecke sowie für eine seemännisch angemessene und sorgfältige Handhabung verantwortlich. Er hat den SVNRW von allen aus der Nutzung des Bootes entstehenden Ansprüchen Dritter (z.B. durch Bergeschäden, unsachgemäßen Umgang, Transportschäden u.ä.) freizuhalten.

Kenntnisnahme: Nutzer nehmen diese Benutzungsordnung vor der ersten Ausleihe zur Kenntnis und bestätigen dies schriftlich durch einen Bevollmächtigten (Vereinsstempel).

Der SVNRW behält sich vor, bei einer Stornierung Gebühren zu berechnen.

---

Name des Vereins

Vereinskürzel und NW-Nummer

---

Ort, Datum

Unterschrift nach BGB §26 und Vereinsstempel

Duisburg, den 12. Februar 2001, geändert am 27. März 2007, geändert am 27. September 2016, geändert am 21. März 2017, geändert am 14.03.2018, geändert am 12.10.2020, geändert am 30.06.2022